

# Mittelalter

Max Jörg Odenheimer: Der christlich-kirchliche Anteil an der Verdrängung der mittelalterlichen Rechtsstruktur und an der Entstehung der Vorherrschaft des staatlich gesetzten Rechts in deutsches und französisches Rechtsgebiet. Ein Beitrag zur historischen Strukturanalyse der modernen kontinental-europäischen Rechtsordnungen (= Basler Studien zur Rechtswissenschaft Heft 46) Basel (Helbing und Lichtenhahn) 1957. XII, 165 S. brosch. DM 15.—

Unter diesem aufsehenerregenden Titel gibt die von großer Belesenheit zeugende Untersuchung einen Überblick über die Ergebnisse der rechtshistorischen Forschung zu den Problemen des bezeichneten Themas. Veranlaßt durch die Krise des Rechts in der Gegenwart ist der Ausgangspunkt des Verfassers die rechtsphilosophische Frage des gesetzlichen Unrechts und des übergesetzlichen Rechts (S. Xff., 81 f.). Als eine Art Vorarbeit hierfür geht er in seiner Abhandlung, die er als „rechtsphilosophische Forschung“ und „Philosophieren unter Beizug und Berücksichtigung der Erkenntnisse empirischer Wissenschaften“ bezeichnet (S. V), den Ursachen nach, die in der Zeit von etwa 1100 bis 1400 (S. 85 Anm. 5) in Deutschland und Frankreich zu der Herrschaft des Gesetzes geführt haben, und sucht den christlich-kirchlichen Einfluß an ihrer Entstehung deutlich zu machen.

Im ersten Teil (S. 1—39) der bisweilen stark typisierenden Abhandlung werden die Grundzüge des rechtlichen *Traditionalismus* entwickelt, der die nachfränkische Epoche in Deutschland und Frankreich bestimmt. Das Recht besteht danach aus den von den Vorfahren überlieferten Rechtsgewohnheiten (S. 2, 7; S. 92 Anm. 41), welche durch die Kraft der Überlieferung und die Autorität der Voreltern als das „absolut Richtige und schlechthin Maßgebliche“ (S. 2) gelten, ohne dem Maßstab der Vernunft oder der göttlichen Offenbarung unterworfen zu werden (S. 4). Diese traditionalistische Geisteshaltung erscheint als eine typisch germanische Komponente des mittelalterlichen Weltbildes und unterscheidet sich darin von den christlichen und antiken Elementen (S. 86 Anm. 1). In den Rechtsquellen findet sie ihren Niederschlag, wenn sie auch die mittelalterliche Rechtsanschauung „keineswegs vollständig beherrscht“ hat (S. 87 Anm. 6). Das Recht entsteht in ihrem Bereiche unbewußt, es wird nicht geschaffen, sondern als etwas Vorgegebenes erkannt. Es wird als *Weistum* gefunden (S. 9 f.) oder von besonderen Zeugen erfragt (die französische *enquête par turbe*, S. 10 ff.) oder aus den privaten Rechtsbüchern (z. B. dem *Sachsenspiegel*, den *Stadtrechtsbüchern*, den *normannischen Coutumiers*, S. 13 ff.) entnommen. — Gefördert wird das traditionalistische Rechtsdenken durch den *Feudalismus* (S. 22—32). In seinen Erscheinungsformen des Lehnrechts, der Feudalisierung der königlichen Ämter (*Ämterkäuflichkeit*) und des Ständestaats war er auf die Auflösung der hoheitlichen Macht in eine Vielzahl personenbezoglicher Beziehungen zwischen den einzelnen Hoheitsträgern gerichtet und bevorzugte deshalb die Rechtsformen des Vertrages und des Privilegs; durch Herrschaftsverträge und Ständeprivilegien versuchten die feudalen Gewalten eine Beschränkung ihrer Rechte durch eine planvolle zentrale Gesetzgebung zu verhindern. — Auch die technischen Schwierigkeiten der Publikation und Durchsetzung ließen die Form des Gesetzes hinter dem ungesetzten Recht und den Verträgen und Privilegien in den Hintergrund treten (S. 33—39).

Der zweite Teil der Arbeit (S. 40—83) zeigt sodann den Gegensatz des „christlichen Denkens“ zu der beschriebenen traditionalistischen und feudalen Grundhaltung. Er besteht einmal in einem *naturrechtlichen Prinzip* (S. 42, 45). Wie das gesamte menschliche Leben, so geriet auch das Recht unter die Autorität der göttlichen Offenbarung und des kirchlichen Dogmas, die nun Inhalt und

Verbindlichkeit des Rechts bestimmen und begrenzen. Zum anderen aber bringt das Christentum nach der Lehre der Kirchenväter eine neue, *legislatorisch* geprägte Idee des Rechts (S. 43 ff.), der sich das Recht als eine göttliche Aufgabe und bewußte Setzung der Obrigkeit zu Bezwungung der Sünde und Unordnung nach dem Sündenfall darstellt, wobei die Analogie zu dem göttlichen Gesetzgeber mitspielt. — An der Wandlung der Rechtsstruktur war die Kirche denn auch in mannigfacher Weise beteiligt. In ihrem eigenen Bereiche half sie dem gesetzten Recht im Kampfe gegen das germanische Eigenkirchenwesen (S. 57 f.) und die feudale Entartung der Sendgerichtsbarkeit (S. 58 ff.) zur beherrschenden Geltung und brachte das kanonische Recht in der Reformperiode auf Grund des päpstlichen Gesetzgebungsprimats in wissenschaftlicher Form zur Entfaltung (S. 62 f.). In den weltlichen Rechtskreis aber wirkte sie hinüber durch die Unterscheidung der *justae* und *injustae consuetudines* (S. 48 ff.) und den Kampf gegen die letzteren (die franz. Ordonnancen-Gesetzgebung), durch die Gottes- und Landfriedensbewegung (S. 50 f.) und durch die mittelalterlichen Ketzergesetze (S. 52). — Die Überspannung der päpstlichen Weltherrschaft seit dem Investiturstreit führte dann weiter dazu, daß sich die anticurialen Strömungen in Deutschland und Frankreich auf die Rechtsetzungsmacht des weltlichen Herrschers als ein wesentliches Merkmal seiner (souveränen) Gewalt besannen (S. 65 ff.) und der Herausforderung des canonischen Rechts das römische Recht als weltliches Kaiserrecht entgegenseetzten (S. 63 f., 77). Im Gefolge der gregorianischen Reformen und der späteren päpstlichen Hegemoniebestrebungen sei so der Prozeß der Entfeudalisierung in Gang gekommen, der die Kirche — nach Ansicht des Verfassers — als Vorläufer des modernen Staates erscheinen lasse (S. 139 Anm. 58) und zur Zerstörung der mittelalterlichen Ordnung und der Grundlegung der Neuzeit in einer neuen Rechtsstruktur des obrigkeitlich gesetzten Rechts geführt habe (S. 63, 64).

Die bleibende und für die Gegenwart wegweisende Bedeutung der „christlichen Rechtsanschauung“ sieht der Verfasser darin, daß sie das gesetzte Recht gleichzeitig mit der „Bindung des Gesetzgebers an ein höheres Recht“ zum Durchbruch gebracht habe (S. 80 ff.). Welcher Art diese Bindung freilich sein soll, ist eine Frage, die der Verf. im Rahmen seines Themas nicht verfolgt, sondern den Suchenden an die Grenzen der Rechtsphilosophie und Theologie verweist.

München

M. Heckel

Walther Holtzmann: Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte des Hohen Mittelalters. Ausgewählte Aufsätze: (= Bonner Historische Forschungen Bd. 8). Bonn (Ludwig Röhrscheid) 1957. 238 S. kart. DM 19.—.

Das Historische Seminar der Universität Bonn und das Deutsche Historische Institut in Rom konnten W. Holtzmann, der am letzten Tag des Jahres 1956 sein 65. Lebensjahr vollendete, dazu bewegen, daß er sich mit der Herausgabe einer Anzahl seiner Aufsätze einverstanden erklärte, die zunächst an gar manchen Stellen verstreut erschienen waren; gesammelt sind sie dem wissenschaftlichen Benutzer doppelt willkommen. Die Aufsätze „Studien zur Orientpolitik des Reformpapsttums und zur Entstehung des ersten Kreuzzuges“ (S. 51—78), „Unionsverhandlungen zwischen Kaiser Alexios I. und Papst Urban II. im Jahre 1089“ (S. 79—105), „Papst Alexander III. und die Ungarn“ (S. 139—167) weisen in die Welt von Byzanz und in den Donaauraum. Der Zeit des Investiturstreites sind folgende Aufsätze gewidmet: „Laurentius von Amalfi, ein Lehrer Hildebrands“ (S. 9—33), „Kardinal Deusdedit als Dichter“ (S. 35—49), „England, Unteritalien und der Vertrag von Ponte Mammolo“ (S. 107—122), „Eine Bannsentenz des Konzils von Reims 1119“ (S. 123—137). Der Stauferzeit gehören die drei letzten